

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ethnische Gewalt und Intoleranz zu verurteilen und den Befürwortern oder Verursachern jeder Form von Gewalt im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen aktiv entgegenzutreten, um den Frieden und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, und legt den Parteien nahe, ihre Meinungsverschiedenheiten im Wege des Dialogs anzugehen;

7. *fordert* alle Behörden in der Region *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, unverzüglich festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichtshofs zu überstellen, und Hilfsersuchen des Gerichtshofs betreffend den Zugang zu Informationen und Zeugen zu entsprechen;

8. *betont*, dass Menschenrechtsverletzungen, namentlich Fälle willkürlicher Inhaftierungen, die fortdauernde Inhaftierung politischer Gefangener und Fälle der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Sprache oder der Religion verhindert und beendet werden müssen;

9. *betont außerdem*, dass bei allen Fragen, die sich auf den Genuss der Menschenrechte auswirken, dauerhafte Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere bei der Gesetzesreform, der Straflosigkeit, dem Schutz aller Angehörigen von Minderheiten und dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Menschenhandel;

10. *betont*, dass die Bemühungen verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr und Eingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig stetige Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der Vermissten sind, und legt allen Staaten und Parteien nahe, den Organisationen, die an diesen Anstrengungen beteiligt sind, Informationen zur Verfügung zu stellen, namentlich durch den Suchmechanismus des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und mit Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Kommission für Vermisste, die an den Anstrengungen zur Feststellung der Identität, des Aufenthalts und des Schicksals der Vermissten beteiligt sind, voll zusammenzuarbeiten;

12. *legt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat *nahe*, ihre Zusammenarbeit in der Region zu verstärken, namentlich im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa;

13. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, weiter freiwillige Beiträge zu leisten, um dem dringenden Bedarf

zu entsprechen, der in der Region im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe besteht;

14. *begrüßt* die Ernennung des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien und fordert alle Behörden und betroffenen Parteien auf, mit dem Sonderbeauftragten bei seiner Tätigkeit voll zu kooperieren.

## RESOLUTION 56/173

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 90 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 69 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)<sup>484</sup>:

*Dafür*: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen*: Iran (Islamische Republik), Ruanda, Uganda.

*Enthaltungen*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Äquatorialguinea, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

## 56/173. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>485</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>486</sup> und anderen anwendbaren

<sup>484</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>485</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>486</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>486</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>486</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>487</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>488</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>489</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>490</sup>, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegspolter<sup>491</sup> und des dazugehörigen ersten Zusatzprotokolls von 1977<sup>492</sup> sowie der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>493</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 55/117 vom 4. Dezember 2000, und diejenigen der Menschenrechtskommission sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1332 (2000) vom 14. Dezember 2000, 1341 (2001) vom 22. Februar 2001, 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 und 1376 (2001) vom 9. November 2001,

*sowie unter Hinweis* auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung<sup>494</sup> sowie den Entflechtungsplan von Kampala<sup>495</sup> und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung und mit Genugtuung über den Beschluss des Sicherheitsrats, den Beginn der Phase III der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu genehmigen,

*besorgt* über alle von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, die in den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo<sup>496</sup> festgestellt werden, namentlich die Akte ethnischen Hasses und ethnischer Gewalt sowie die Aufstachelung dazu,

*feststellend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte aller Menschen für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind und zur Schaffung des Umfelds beitragen werden, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

<sup>487</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>488</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>489</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>490</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>491</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>492</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512

<sup>493</sup> Ebd. Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>494</sup> S/1999/815, Anlage.

<sup>495</sup> Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.

<sup>496</sup> A/56/327 und E/CN.4/2001/40/Add.1.

*erneut ihre Unterstützung bekundend* für die Fortsetzung des interkongolesischen Dialogs, der die Zusammenarbeit und volle Teilhabe aller kongolesischen Parteien erfordert und daher einen Prozess darstellt, der von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der Demokratischen Republik Kongo und der gesamten Region ist,

*anerkennend*, dass die Präsenz der Frauen in dem Friedensprozess ausgeweitet und ihre volle Teilhabe daran sichergestellt werden muss,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss, die Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Ermittlungsmission in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, jedoch bedauernd, dass die Sicherheitslage im Land eine solche Mission noch immer verhindert,

der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe legend*, ihre früher namentlich gegenüber der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingegangene Verpflichtung zur Wiederherstellung und Reform des Justizsystems im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften einzuhalten und Verfahren gegen Zivilpersonen nicht mehr vor dem Militärgericht zu führen,

1. *begrüßt*

a) das Treffen zwischen dem Politischen Komitee für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und dem Sicherheitsrat am 9. November 2001 und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Phase III der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen;

b) die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo<sup>496</sup>;

c) die Besuche, die der Sonderberichterstatter der Demokratischen Republik Kongo vom 11. bis 21. März 2001 und vom 20. Juli bis 1. August 2001 abstattete, um die Situation im Land zu evaluieren;

d) die Abhaltung des Vorbereitungstreffens für den interkongolesischen Dialog vom 20. bis 24. August 2001 in Gaborone und die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch alle Parteien, die die Freilassung aller aus Gewissensgründen inhaftierten Personen, den freien Güter- und Personenverkehr und den Schutz der Zivilbevölkerung vorsieht;

e) die effektive Freilassung mehrerer Menschenrechtsverteidiger durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo;

f) die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 001 vom 17. Mai 2001 über politische Parteien durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie das darin enthaltene Versprechen von Offenheit und Toleranz und bittet die Regierung, weiter auf diesem Weg voranzuschreiten und das Gesetz zu Gunsten aller politischen Richtungen in der Demokratischen Republik Kongo voll durchzusetzen;

g) die von dem Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen und legt gleichzeitig der Regierung nahe, mit dem Büro zu kooperieren und die Zusammenarbeit weiter zu stärken;

h) die Erklärungen des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, die besagen, dass in Zukunft keine Kindersoldaten mehr rekrutiert werden, und in diesem Zusammenhang die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>497</sup> durch die Demokratische Republik Kongo und die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eingegangene Verpflichtung, mit den Organen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten sicherzustellen, sowie die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen und fordert die anderen Konfliktparteien auf, ebenso zu handeln;

i) die Freilassung und Rückführung von auf Grund ihrer ethnischen Herkunft gefährdeten Personen und Kriegsgefangenen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht durchgeführt wurde;

j) die fortdauernde Präsenz und breitere Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo mit dem Ziel, die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zu unterstützen;

k) die Verpflichtungen, die der Präsident der Demokratischen Republik Kongo insbesondere auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission hinsichtlich der Verbesserung der Menschenrechtssituation eingegangen ist, und legt ihm nahe, diese Verpflichtungen in die Tat umzusetzen;

l) die Abhaltung der Nationalen Menschenrechtskonferenz im Juni 2001 und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass ihre Ergebnisse zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo führen werden;

m) die Zustimmung des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo zu dem Plan des Sonderberichterstatters, im Rahmen seines Mandats in den kommenden Monaten eine erste gemeinsame Mission durchzuführen, um die

Massaker in der Provinz Südkivu und andere Greueltaten, auf die in dem jüngsten Bericht und den vorhergehenden Berichten des Sonderberichterstatters verwiesen wurde, zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission darüber Bericht zu erstatten, sowie das von den Rebellen Gruppen erklärte Einverständnis zu dieser Ermittlungsmission;

## 2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen im östlichen Teil des Landes und die schädlichen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere im östlichen Teil des Landes;

b) über die entgangene Gelegenheit für die Aufnahme des interkongolesischen Dialogs auf der am 15. Oktober 2001 zu diesem Zweck in Addis Abeba abgehaltenen Tagung, begrüßt jedoch die geplante Wiederaufnahme des Prozesses in Südafrika;

c) über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Zonen, die von den Rebellen Gruppen beherrscht werden oder unter ausländischer Besetzung stehen, und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich die Greueltaten gegen die Zivilbevölkerung, die gewöhnlich völlig straflos bleiben, und betont in dieser Hinsicht, dass die Besatzungstruppen für die Menschenrechtsverletzungen in den von ihnen kontrollierten Gebieten zur Verantwortung gezogen werden sollen. Sie verurteilt insbesondere

i) alle Massaker und Greueltaten, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor begangen werden, insbesondere in den Gebieten, die von den bewaffneten Rebellen beherrscht werden oder unter ausländischer Besetzung stehen, namentlich Bugobe, Nyatende, Kamisimbi, Lurhala, Nyangesi, Biambwe, Nbingi, Bunyatenge, Kaghumo, Banyuke, Kirima, Kalemie, Pweto, Rutshuru, Kibumba, Kimia Kimia, Dungo Mulunga und Kasese Bolanga;

ii) die Fälle summarischer und willkürlicher Hinrichtungen, des Verschwindenlassens, der Folter, der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, unter anderem von Journalisten, Oppositionspolitikern, Menschenrechtsverteidigern und Personen, die mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben;

iii) die zahlreichen Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich als Mittel der Kriegsführung;

<sup>497</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

- iv) das Fortdauern der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich die Anwerbung und Entführung von Kindern im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Südkivu sowie in der östlichen Provinz;
- v) die Verhängung der Todesstrafe gegen Zivilpersonen nach Aburteilung durch das Militärgericht, womit die Demokratische Republik Kongo gegen ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>486</sup> verstößt, sowie die von dem Gericht verhängten langen und willkürlichen Haftstrafen;
- vi) die von der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/Goma vollstreckten Todesstrafen und summarischen Hinrichtungen;
- vii) die wahllosen Angriffe auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Krankenhäuser in den Zonen, die von den Rebellen kontrolliert werden oder unter ausländischer Besetzung stehen;
- d) über die Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen der Hema und der Lendu in der Ostprovinz, wo bereits Tausende von Kongolesen getötet wurden und wo Uganda, das diese Zone de facto kontrolliert, dafür verantwortlich ist, die Achtung vor den Menschenrechten zu gewährleisten;
- e) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen sowie die Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte;
- f) über die Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen;
- g) über die Drangsalierung und Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern und anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft;
- h) über die Einschüchterungs- und Verfolgungshandlungen gegenüber Vertretern der Kirchen sowie die Tötung dieser Personen in den östlichen Landesteilen;
- i) über die tiefe Unsicherheit, durch die die humanitären Organisationen ernsthaft dabei behindert werden, den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, insbesondere in den Zonen, die von bewaffneten Rebellen beherrscht oder von ausländischen Kräften kontrolliert werden, und verurteilt die am 26. April 2001 in der Provinz Ituri erfolgte Tötung von sechs humanitären Helfern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, wofür die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;
- j) über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, verlangt, dass diese Ausbeutung aufhört, und betont, dass die natürlichen Ressourcen des Landes nicht zur Finanzierung des dortigen Konflikts genutzt werden dürfen;
3. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,
- a) die unverzügliche Wiederherstellung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu ermöglichen;
- b) die Waffenruhevereinbarung von Lusaka vollinhaltlich durchzuführen;
- c) jede militärische und logistische Unterstützung sowie jede strategische Zusammenarbeit mit den bewaffneten Gruppen zu beenden, insbesondere mit denjenigen, die im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo operieren;
- d) alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Voraussetzungen für weitere Treffen zu schaffen, damit im interkongolesischen Dialog Fortschritte erzielt werden, wobei Gewicht darauf zu legen ist, die volle Teilhabe der Frauen an diesem Prozess zu gewährleisten;
- e) die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer<sup>491</sup>, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>498</sup>, das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs<sup>499</sup>, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>500</sup> sowie andere einschlägige Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, und insbesondere die Rechte von Frauen und Kindern zu achten und die Sicherheit aller Zivilpersonen einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen unabhängig von ihrer Herkunft sicherzustellen;
- f) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sicherzustellen und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;
- g) alle militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo einzustellen, die die in der Waffenru-

<sup>498</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>499</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

<sup>500</sup> Resolution 260 A (III).

hevereinbarung von Lusaka, dem Entflechtungsplan von Kampala, einschließlich der Unterpläne von Harare, und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vorgesehene Waffenruhe brechen, und fordert alle ausländischen Kräfte nachdrücklich auf, sich unverzüglich aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuziehen;

h) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen, unverzüglich ein Ende zu setzen und mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie mit den humanitären Organisationen vorbehaltlos zu kooperieren, um die rasche Demobilisierung der Kindersoldaten sowie ihre Heimkehr und Rehabilitation sicherzustellen;

i) alle Maßnahmen zu definieren und durchzuführen, die erforderlich sind, um förderliche Bedingungen für die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen und ihre faire und rechtmäßige Behandlung zu gewährleisten;

j) den vollkommen freien und sicheren Zugang zu den von ihnen kontrollierten Zonen zu genehmigen, damit Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das internationale Recht der Menschenrechte untersucht werden können;

k) voll mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der behaupteten Massaker an einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo sowie in Bezug auf die Nachprüfung dieser Behauptungen auch mit dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, dem Generalsekretär über die Nationale Kommission einen weiteren Zwischenbericht über die diesbezüglichen Ermittlungen vorzulegen;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um

a) ihre Verpflichtungen nach dem internationalen Recht der Menschenrechte voll zu erfüllen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, ihrer Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet nachzukommen sowie eine führende Rolle bei den Bemühungen zu übernehmen, das Entstehen von Bedingungen zu verhindern, die weitere Ströme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und an ihren Grenzen auslösen könnten;

b) ihrer Selbstverpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems, insbesondere ihrer erklärten Absicht, die Todesstrafe schrittweise abzuschaffen, sowie zur Reform der Militärjustiz im Einklang mit den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>486</sup> nachzukommen, und legt ihr gleichzei-

tig nahe, das geltende Moratorium für Hinrichtungen aufrechtzuerhalten;

c) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und in Erfüllung ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

d) im Einklang mit ihren in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, insbesondere in den Artikeln betreffend den interkongolesischen Dialog, festgelegten Verpflichtungen Bedingungen zu schaffen, die einen echten und alle Seiten einschließenden Demokratisierungsprozess zulassen, der den Bestrebungen aller Menschen in dem Land voll entspricht, und die administrativen Verfahren zu vollenden, die erforderlich sind, um Aktivitäten politischer Parteien zu ermöglichen, sowie Vorbereitungen für die Abhaltung demokratischer, freier und transparenter Wahlen zu treffen;

e) die volle Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich der Pressefreiheit in allen Arten von Massenmedien, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

f) die Beschränkungen aufzuheben, denen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen immer noch unterliegt, und über die Menschenrechte aufzuklären, insbesondere durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, so auch allen Menschenrechtsorganisationen;

g) ihre Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsfeldbüro in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu erleichtern und auszubauen;

h) mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, voll zusammenzuarbeiten, damit alle, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des dazugehörigen Zusatzprotokolls II<sup>501</sup> verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

i) auch künftig die Schaffung der Voraussetzungen zu erleichtern, die für die Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo unter sicheren Bedingungen erforderlich sind, und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals und des beigeordneten Personals zu garantieren;

<sup>501</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17513.

5. *beschließt,*

a) die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen und den Sonderberichterstatter zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive Bericht zu erstatten;

b) die Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Nationalen Kommission zur Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo (ehemals Zaire) zwischen 1996 und 1997, eine gemeinsame Mission durchzuführen, um alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker, insbesondere diejenigen in der Provinz Südkivu, sowie die anderen Greuelthaten zu untersuchen, die der Sonderberichterstatter in seinem jüngsten Bericht und in den vorherigen Berichten über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo genannt hat, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, den Sonderberichterstattern und der gemeinsamen Mission jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um ihnen die vollinhaltliche Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

d) die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, der gemeinsamen Mission die technischen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt;

e) die internationale Gemeinschaft zu ersuchen, das Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, um es insbesondere in die Lage zu versetzen,

i) seine Beteiligung an technischen Kooperationsprogrammen, Beratenden Diensten und Aktivitäten zur Verankerung der Menschenrechte im öffentlichen Bewusstsein auszuweiten, insbesondere dadurch, dass es die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Stärkung des Justizsystems unterstützt;

ii) seine Unterstützung für die nichtstaatlichen Organisationen, die die Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo verteidigen, zu verstärken, die Zusammenarbeit mit ihnen fortzusetzen und auszubauen und die Aktivitäten der gemeinsamen Mission insbesondere durch finanzielle Unterstützung zu erleichtern.

**RESOLUTION 56/174**

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583, Add.3, Ziffer 48)<sup>502</sup>:

*Dafür:* Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Libysch-Arabisches Dschamahirija, Sudan.

*Enthaltungen:* Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

**56/174. Die Menschenrechtssituation in Irak**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>503</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>504</sup> und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend,* dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler

<sup>502</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>503</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>504</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.